



Gemeinde Seegräben

Reglement zur Beisetzung Auswärtiger

Im Friedhof Seegräben können Auswärtige bestattet werden, falls mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- ⇒ Die verstorbene Person hat das Bürgerrecht der Gemeinde Seegräben.
- ⇒ Die verstorbene Person hat sich in besonderer Weise für die Gemeinde Seegräben eingesetzt und verdient gemacht.
- ⇒ Die verstorbene Person hat während mindestens 10 Jahren in der Gemeinde gewohnt und hat zur Zeit des Hinschiedes Angehörige in der Gemeinde.
- ⇒ Die verstorbene Person hat mindestens 10 Jahre in Seegräben gewohnt, war aber durch Umstände gezwungen in einer anderen Gemeinde Wohnsitz zu nehmen.
- ⇒ Die verstorbene Person wurde kremiert; die Urne kann in einem Erd- oder Urnengrab von Angehörigen beigesetzt werden, welches noch nicht länger als 10 Jahre besteht. Die gesetzliche Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert.

Gesuche werden durch den Friedhofvorsteher geprüft und in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Gemeinderat beurteilt.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Marco Pezzatti

Marc Thalmann

Seegräben, 1. Januar 2018

Das Reglement kann durch den Gemeinderat angepasst werden. Es ersetzt alle früheren Erlasse, die von der Gesundheitsbehörde verabschiedet wurden.